

- c) ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge nach vorn: „Dreiseilensperrung!“ (Anlage I Bild 63c).

Bei allen anderen als den vorgenannten Flaggenzeichen können Fahrzeugführer längs zur Grundstellung am Posten vorbeifahren, wenn dadurch Fahrzeuge bzw. Kolonnen der bewaffneten Organe nicht behindert oder gefährdet werden. Die Flaggen- und Farbzeichen „Achtung“ und „Halt“ können auch aus Fahrzeugen gegeben werden. Bei dem Zeichen „Achtung“ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren und ihre Fahrt langsam fortzusetzen; das Überholen und Vorbeifahren ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet. Bei dem Zeichen „Halt“ haben die Fahrzeugführer rechts heranzufahren und zu halten; alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu verlassen. Beim Entgegenkommen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der bewaffneten Organe haben Fahrzeugführer rechts heranzufahren und anzuhalten, auch wenn die vorstehend genannten Zeichen nicht gegeben werden.

§ 3

Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs durch Aufstellen von Verkehrszeichen beschränken oder verbieten.

(2) In Kur- oder Erholungsorten von besonderer Bedeutung, in Orten, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, sowie in der Nähe von Krankenhäusern und Sanatorien sind Verkehrsbeschränkungen zulässig, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr verhütet werden können. Solche Maßnahmen in Kur- oder Erholungsorten bedürfen der Zustimmung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit unter 50 km/h darf nur für einzelne Straßen, nicht für ganze Ortschaften angeordnet werden.

§ 4

Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen

(1) Die durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen (Anlagen 1 und 2) getroffenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Geltungsbereich der Gebots- und Verbotsschilder erstreckt sich jeweils bis zur nächsten Straßenkreuzung oder -einführung, gleich, ob sich letztere links oder rechts befindet, sofern nicht im Einzelfall der Geltungsbereich verkürzt wird.

(2) Wo und welche Verkehrszeichen und -leiteneinrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, bestimmen die Organe der Deutschen Volkspolizei nach Anhören der für die Straßenverwaltung zuständigen Organe des Staatsapparates. Dabei geht das allgemeine Interesse dem des einzelnen vor. Die für den Straßenzustand verantwortlichen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und -leiteneinrichtungen zu beschaffen, anzubringen und in Ordnung zu halten. Die Sicherung von Bahnübergängen durch Schrankenanlagen, Halllichtanlagen oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwaltet wer-

den, durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen Organ des Staatsapparates und dem zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(3) Soweit die Aufstellung von Verkehrszeichen und -leiteneinrichtungen auf der Straße nicht zugelassen werden kann oder technisch nicht möglich ist, sind die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten verpflichtet, das Anbringen oder Aufstellen der erforderlichen Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten zu dulden. Dem Betroffenen kann eine Entschädigung gewährt werden, wenn durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden ist, den selbst zu tragen ihm nicht zugemutet werden kann. Die Entschädigung ist durch das zur Aufstellung oder Anbringung verpflichtete Organ des Staatsapparates zu leisten. Dieses entscheidet auch über die Höhe der Entschädigung. Beschwerden gegen diese Festsetzung sind innerhalb von 14 Tagen an das für die Straßenverwaltung zuständige Organ des Staatsapparates zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie dem übergeordneten Organ zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch ihre Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder -leiteneinrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

(5) Das unbefugte Aufstellen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen von Verkehrszeichen oder -leiteneinrichtungen ist untersagt.

(6) Über die Grundsätze für die Anwendung und Ausführung der Verkehrszeichen und -leiteneinrichtungen hat der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei entsprechende DDR-Standards erarbeiten zu lassen.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr bei der Führung von Fahrzeugen aller Art

§ 5

Führung von Fahrzeugen und Mitnahme von Personen auf oder in Kraftfahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer haben. Der Fahrzeugführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Fahrttüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung, Krankheit sowie durch Rauschgifte, Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, vermindert sein.

(2) Der Fahrzeugführer ist bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges zur Vorsicht verpflichtet. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, damit er von seinem Platz aus das Fahrzeug einwandfrei führen kann und aus-